

**Spezial-Synopse****Beschluss über die Gewährung einer Nachsubvention für die Ausbauarbeiten an der Dranse, auf Gebiet der Gemeinden Martigny und Martigny-Combe**

Entwurf des Staatsrates 15.01.2025	Entwurf der Kommission vom 17.2.25
<p><b>Beschluss über die Gewährung einer Nachsubvention für die Ausbauarbeiten an der Dranse, auf Gebiet der Gemeinden Martigny und Martigny- Combe</b></p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Abs. 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung; eingesehen das Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 10. Juni 2022 (GNGWB); eingesehen die Verordnung über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 17. Juli 2024 (VNGWB); eingesehen die Artikel 16 und 23 des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995; eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG); eingesehen die Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005 (FHV); eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 11. November 2008 betreffend die Gewährung einer Subvention für 85 Prozent der auf 25'000'000 Franken veranschlagten Dranse-Korrektion; eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 5. März 2018 betreffend die Gewährung einer Nachsubvention für 85 Prozent der neu auf 33'600'000 Franken veranschlagten Dranse-Korrektion; auf Antrag des Staatsrats,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>I.</b></p>	
<p><b>Art. 1</b></p>	

<b>Entwurf des Staatsrates 15.01.2025</b>	<b>Entwurf der Kommission vom 17.2.25</b>
<p><sup>1</sup> Die Dranse-Korrektion auf dem Gebiet der Gemeinden Martigny und Martigny-Combe wurde mit Beschluss vom 11. November 2008 zu einem Werk öffentlichen Nutzens erklärt.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeiten, welche die Mehrkosten verursachen, sind fester Bestandteil des Hochwasserschutz- und Ausbauprojekts an der Dranse und für das wirksame Funktionieren des Schutzkonzepts notwendig.</p>	
<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Kosten dieser Arbeiten, die gemäss Antrag der Gemeinde Martigny vom 23. Oktober 2017 neu auf 40'000'000 Franken veranschlagt werden, haben die Gemeinden Martigny und Martigny-Combe aufzukommen.</p>	
<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staat trägt zur Ausführung dieses Werks mit der ordentlichen Subvention von 85 Prozent bei, die in Artikel 49 des Gesetzes über die Naturgefahren und Wasserbau und Artikel 34 seiner Verordnung vorgesehen ist, insgesamt also mit einer Beteiligung von bis zu 34'000'000.- Franken. In dieser Beteiligung ist der Bundesbeitrag enthalten.</p>	
<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Somit wird dem Projekt eine Nachsubvention von 5'440'000 Franken gewährt, wodurch die am 5. März 2018 beschlossene Beteiligung von 28'560'000 Franken auf eine neue maximale Gesamtbeteiligung von 34'000'000 Franken erhöht wird.</p>	
<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat, durch das Departement für Mobilität, Raumplanung und Umwelt, wird beauftragt, die für den Erhalt der Bundesbeiträge erforderlichen Schritte zu unternehmen.</p>	
<p><b>Art. 6</b></p>	

Entwurf des Staatsrates 15.01.2025	Entwurf der Kommission vom 17.2.25
<p><sup>1</sup> Die Auszahlung der Subvention erfolgt tranchenweise und möglichst zeitnah nach Eingang der Jahresabrechnungen, in Abhängigkeit der bei Kanton und Bund verfügbaren Mittel. Sollte eine Zahlung 5 Jahre nach Eingang einer Jahresabrechnung noch ausstehend sein, wird ab diesem Zeitpunkt auf dem geschuldeten Betrag ein Verzugszins fällig.</p>	
<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bauarbeiten werden unter die Aufsicht des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt gestellt.</p>	
<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat gewährt teuerungsbedingte Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom Oktober 2023.</p>	<p><b>Art. 8 Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat gewährt teuerungsbedingte Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom Oktober <del>2023</del><u>2024</u>.</p>
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p><b>IV.</b></p>	
<p>Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Er tritt sofort in Kraft.</p>	
<p>Sitten, den</p> <p>-</p>	